



Vert.	Frist not.	KP-KA	Mdt.
RA	EINGEGANGEN		Rechtler
SB	1. DEZ. 2008		Rückopr.
Rückopr.	BIRNBAUM RECHTSANWÄLTE		Zahlung
zdA			Stellungn.

Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

3. Nc 112/07
11 ZE 840/07

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Birnbaum,
Hohenzollernring 39 - 41,
50672 Köln,
Az: 502/07CB12,

g e g e n

Universität Hamburg,
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf,
Martinistraße 52,
20246 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Fettweis & Sozien,
Schreiberstraße 10,
79098 Freiburg,
Az: 07079/phi/6,

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 3. Senat, durch die Richter Korth, Jahnke und Niemeyer am 14. Oktober 2008 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 1. November 2007 wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Streitwert von 3.750,- Euro.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat keinen Erfolg.

I.

Der Antragsteller begehrt die vorläufige Zulassung zum Studium der Medizin an der Universität Hamburg außerhalb der festgesetzten Kapazität nach den Verhältnissen des Berechnungszeitraums 2007/2008.

Mit Beschluss vom 1. November 2007 hat das Verwaltungsgericht Hamburg die Antragsgegnerin vorläufig bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit verpflichtet, die Antragstellerseite zum Studium im Studiengang Medizin nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2007/2008 zuzulassen. Nach seinen Feststellungen bestünde im Studiengang Humanmedizin für das Wintersemester 2007/2008 eine Aufnahmekapazität von 420 Studienplätzen; 398 Studienplätze seien durch die Antragsgegnerin vergeben worden. Die 22 verbleibenden Studienplätze hat das Verwaltungsgericht in Anlehnung an die Kriterien der ZVS-Vergabeordnung verteilt. Auf den Antragsteller entfiel einer dieser Studienplätze.

II.

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist nicht begründet.

Nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO, der auch für Beschwerdeverfahren gilt, in denen die Beteiligten weiter um die vorläufige Zulassung zum Studium streiten, prüft das Beschwerdegericht zunächst nur die fristgemäß dargelegten Gründe, aus denen die Entscheidung nach der Auffassung des Beschwerdeführers zu ändern oder aufzuheben ist. Ergibt diese Prüfung, dass das Beschwerdevorbringen der Antragsgegnerin die Begründung des Verwaltungsgerichts in erheblicher Weise erschüttert, indem es darlegt, dass aufgrund fehlerhafter Annahmen des Verwaltungsgerichts mindestens ein Studienplatz weniger zur Verfügung steht, so prüft das Beschwerdegericht wie ein erstinstanzliches Gericht, ob der geltend gemachte Anspruch auf vorläufige Zulassung zum Studium besteht (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.12.2004, 3 Nc 59/04, juris). Mit ihrem Beschwerdevorbringen erschüttert die Antragsgegnerin die Begründung des Verwaltungsgerichts jedoch nicht.

1. Bei der Ermittlung des Lehrangebots hat das Verwaltungsgericht (BA S. 20 f, 23) die Stellen der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Dr. Windhorst (Stellennummer 08613583) und des wissenschaftlichen Mitarbeiters Dr. Tödter (Stellennummer 08460655) mit jeweils 9 SWS in seine Berechnung eingestellt: Es liege zwar eine Vereinbarung über eine Begrenzung des Umfangs der Lehrtätigkeit auf 4 SWS vor. Diese sei jedoch undatiert und es könne nicht festgestellt werden, ob sie vor dem maßgeblichen Stichtag, dem 2. Mai 2007, unterschrieben worden sei. Bei fehlender vertraglicher Begrenzung richte sich die zu berücksichtigende Lehrverpflichtung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 a) LVVO, wonach bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen von wissenschaftlichen Mitarbeitern die Lehrverpflichtung grundsätzlich 9 SWS betragen dürfe. Nichts anderes könne gelten, wenn eine vertragliche Begrenzung zwar zum Zeitpunkt der gerichtlichen Eilentscheidung vorliege, ihr Vorliegen vor dem maßgeblichen Stichtag aber nicht glaubhaft gemacht sei.

a) Die Antragsgegnerin ist zum einen der Auffassung, dass die Begrenzungen auf 4 SWS nach dem vertragsrechtlich allein maßgeblichen übereinstimmenden Willen beider Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits ab diesem Zeitpunkt gel-

ten sollten. Die entsprechende Aufnahme in den Vertrag sei lediglich versehentlich unterblieben. Die ergänzende Vereinbarung sei insofern nur Klarstellung dessen, was von Beginn an gewollt gewesen sei.

In den beigefügten gleichlautenden dienstlichen Erklärungen der beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter vom 29. November 2007 bestätigten diese, dass die Ergänzung ihres Arbeitsvertrages im Juni 2007 erfolgt sei. Weiter bestätigen sie, dass eine Begrenzung des zugrunde liegenden Arbeitsvertrages auf ein Lehrdeputat von 4 SWS ihrem Willen und dem Willen des Klinikums bereits bei Vertragsschluss entsprochen habe und diese Ergänzung ursprünglich nur versehentlich nicht in den Vertrag aufgenommen worden sei.

Durch diese Ausführungen wird die Begründung des Verwaltungsgerichts nicht in Frage gestellt, dass eine Begrenzung der Lehrverpflichtung zum Berechnungstichtag nicht vorgelegen habe. Aus den dienstlichen Erklärungen ergibt sich, dass die Ergänzung der Arbeitsverträge erst nach dem Berechnungstichtag im Juni 2007 erfolgt ist. Selbst wenn es zutreffen sollte, dass die ergänzende Vereinbarung über die Begrenzung der Lehrtätigkeit auf 4 SWS bereits bei Abschluss der jeweiligen Arbeitsverträge gewollt gewesen und nur versehentlich nicht schriftlich festgehalten worden sei (woran Zweifel bestehen, weil es nahe gelegen hätte, den „Fehler“ alsbald nach Vertragsschluss zu korrigieren), hätte zum Berechnungstichtag keine arbeitsvertragsrechtlich wirksame Begrenzung der Lehrtätigkeit auf 4 SWS bestanden. Denn nach den Arbeitsverträgen der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind Änderungen, wie sie hier durch die Nachträge zum Arbeitsvertrag vorgenommen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (vgl. § 7 des - undatierten - Arbeitsvertrags der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Dr. Windhorst aus 2002; § 7 des Arbeitsvertrags des wissenschaftlichen Mitarbeiters Dr. Tödter vom 27.5.1994).

b) Zum anderen ist die Antragsgegnerin der Auffassung, dass die Ergänzung der Arbeitsverträge bereits vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar gewesen sei und deshalb als wesentliche Änderung nach § 5 Abs. 2 KapVO hätte berücksichtigt werden müssen. Allein das werde dem Zweck des § 5 Abs. 2 KapVO gerecht, der darauf gerichtet sei, tatsächliche Änderungen in der Datenbasis der Berechnung auch noch nach dem im Ermessen der Behörde liegenden Stichtag berücksichtigungsfähig zu machen.

Auch mit diesem Vorbringen wird die Begründung des Verwaltungsgerichts nicht erschüttert. Nach § 5 Abs. 2 KapVO sollen wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin, die - zum Berechnungstichtag - bereits erkennbar sind, berücksichtigt werden. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich jedoch nichts dafür entnehmen, dass die Änderung der Arbeitsverträge der beiden wissenschaftlichen Mitarbeiter schon zum Berechnungstichtag am 2. Mai 2007 erkennbar gewesen ist.

2. Das Verwaltungsgericht hat die Verlagerung der mit der wissenschaftlichen Mitarbeiterin Dr. Wulfsen besetzten Stelle Nummer 09347135 in die Pharmakologie nicht anerkannt (BA S. 26): Es sei nicht dargetan worden, warum die Stellenverlagerung erfolgt sei. Auch fehle die Darlegung einer nachvollziehbaren Abwägung mit den grundrechtlich geschützten Belangen der Studienplatzbewerber.

Die Antragsgegnerin macht demgegenüber mit ihrer Beschwerde geltend, dass eine solche Abwägung regelmäßig bei Stellenentscheidungen erfolge. Es habe dringende Sachgründe für die Verlagerung gegeben. Eine Kompensation sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich gewesen. In der zur Glaubhaftmachung beigefügten Stellungnahme des Prodekanats Lehre vom 4. Dezember 2007 heißt es:

„... zu der in die Pharmakologie verlagerten Stelle (09347135) kann ich mitteilen, dass erstens gesamthaft alle betroffenen Belange (Forschung, Lehre, Kapazität und Finanzierbarkeit) abgewogen wurden und zweitens selbstverständlich auch diese Verlagerungsentscheidung maßgeblich von dem Einsparungsdruck geprägt war. Es gab hier dringende Sachgründe für die Verlagerung im Sinne einer allseits angestrebten Optimierung. Eine Kompensation durch Neuausweisung oder Verlagerung einer Stelle in die Vorklinik kam (und kommt) angesichts der Einsparungsdiskussion nicht in Betracht.

Natürlich wurde hier - wie bei jeder Stellensituation - zwischen allen Belangen, auch derjenigen der Studienbewerber, sachgerecht abgewogen. ...“

Diesem Beschwerdevorbringen ist nicht zu entnehmen, dass entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts die Verlagerung der Stelle Nummer 09347135 in die Pharmakologie durch die UKE-Gremien in einer dem Abwägungsgebot entsprechenden Weise er-

folgt ist. Nach dem Abwägungsgebot ist die Entscheidung über die Verlagerung von Stellen, die ebenso wie bei einer ersatzlosen Streichung von Stellen zu einer Verminderung des Lehrangebots führt, daran zu messen, ob die Gremien dabei überhaupt eine planerische Abwägung vorgenommen, ob sie willkürfrei auf der Grundlage eines vollständigen Sachverhalts abgewogen und ob sie die Belange der Studienbewerber nicht in einer Weise gewichtet haben, die den erforderlichen Ausgleich der grundrechtlich geschützten Rechtssphären von Hochschulen, Lehrpersonen, Studierenden und Studienbewerbern zum Nachteil der letzteren verfehlt (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 27.8.2008, 3 Nc 141/07, m. weit. Nachw.). Insoweit wird nicht bezweifelt, dass die Antragsgegnerin aufgrund ihrer wirtschaftlich schwierigen Situation unter einem Einsparungsdruck steht. Aber das Vorbringen der Antragsgegnerin lässt nicht erkennen, welche „dringende(n) Sachgründe für die Verlagerung im Sinne einer allseits angestrebten Optimierung“ es konkret gegeben hat und wie demgegenüber die Belange der Studienbewerber gewichtet wurden, zumal die bloße Verlagerung einer Stelle innerhalb des UKE noch nicht ohne weiteres zu einer Einsparung führt.

3. Der Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin für die Berechnung der Aufnahmekapazität gemäß der Kapazitätsverordnung in der Lehrereinheit Vorklinische Medizin für den Berechnungszeitraum Wintersemester 2007/2008 weist einen Dienstleistungsbedarf für den nicht zugeordneten Diplomstudiengang Biochemie-Molekularbiologie von 6,05 SWS aus. Hierzu hatte die Antragsgegnerin erstinstanzlich erklärt, dass die Vorklinik zugunsten des auslaufenden Diplomstudiengangs Biochemie-Molekularbiologie und zugunsten des neuen Bachelorstudiengangs Molecular Life Sciences tatsächlich im Studienjahr 2007/2008 umstellungsbedingt durch Bedienung des alten und des neuen Studiengangs 25,4952 SWS Exportleistungen erbringe.

Das Verwaltungsgericht hat für den Dienstleistungsbedarf der Lehrereinheit Biochemie/Molekularbiologie 8,3692 SWS angesetzt (BA S. 29 f.): Da im Studiengang Biochemie/Molekularbiologie/Diplom keine Studienanfänger zugelassen worden seien, habe dieser Studiengang beim Dienstleistungsbedarf auch nicht mehr berücksichtigt werden können. Dabei sei es unerheblich, dass Studierende höherer Fachsemester nach wie vor Veranstaltungen der Vorklinik in Anspruch nähmen. Denn bei der Berechnung des Dienstleistungsbedarfs sei allein auf die Kohorte der voraussichtlichen Studienanfänger zum

Studienjahr 2007/ 2008 abzustellen. Studierende, die zum jetzigen Zeitpunkt in höheren Semestern immatrikuliert seien, seien nämlich bereits bei den Kapazitätsberechnungen der vergangenen Studienjahre in die Berechnung eingestellt worden und könnten deshalb nicht noch einmal berücksichtigt werden. Aufgrund der von der Antragsgegnerin eingereichten Unterlagen gehe die Kammer aber davon aus, dass zugunsten des neuen Studiengangs Molecular Life Sciences Exportleistungen durch die Vorklinik erbracht würden und dass der Kapazitätsbericht fehlerhaft keinen entsprechenden Curricularanteil benenne. Tatsächlich dürften die Studierenden des neuen Studiengangs Veranstaltungen der Vorklinik bis zum 6. Semester in Anspruch nehmen. Den sich hieraus ergebenden Curricularanteil errechne die Kammer aufgrund der eingereichten Unterlagen mit 0,7920. Bei der Zahl der zu berücksichtigenden Studenten gehe die Kammer auf der Grundlage der Zulassungsverordnung 2006 von 28 Studienanfängern aus, so dass sich für $A_q/2$ 14 ergebe. Für den Schwundfaktor werde unterstellt, dass das Verhalten der Studierenden hinsichtlich des Studienwechsels bzw. Abbruchs in etwa dem Verhalten der Studenten im früheren Diplomstudiengang entspreche. Deshalb lege sie ihrer Berechnung die von der Antragsgegnerin für den Diplomstudiengang vorgelegte Schwundtabelle zugrunde und errechne den Schwundfaktor für den sechs Semester andauernden Studiengang mit 0,7548.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht entgegen den Berechnungsmöglichkeiten nach § 11 Abs. 2 KapVO die nachwirkende Belastung der Lehreinheit Vorklinische Medizin durch den auslaufenden Diplomstudiengang Biochemie/Molekularbiologie unberücksichtigt gelassen habe. Während des Übergangszeitraums könne nach § 11 Abs. 2 KapVO der Export für beide Studiengänge berücksichtigt werden. Verfehlt sei bereits der Ansatzpunkt des Verwaltungsgerichts, maßgeblicher Bezugspunkt für die Berechnung des Dienstleistungsbedarfs seien die von der Lehreinheit zu erbringenden Lehrveranstaltungsstunden für die Studienanfänger des nicht zugeordneten Studiengangs. Nach § 11 Abs. 1 KapVO seien die Dienstleistungen einer Lehreinheit die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen habe. Gemeint seien damit nach dem Wortlaut die tatsächlich im Berechnungszeitraum erbrachten Dienstleistungen für die Studenten aller Fachsemester des nicht zugeordneten Studiengangs. Denn die künftige Belastung der Lehreinheit mit Ausbildungsverpflichtungen für den fremden Studiengang, die mit dem Dienstleistungsabzug erfasst werden sollen, werde nicht nur von der Zahl der zu erwartenden Studienanfänger in die-

sem Studiengang, sondern auch von den Studienanfängerzahlen der aufrückenden früheren Semester bestimmt. Hiervon zu unterscheiden sei die konkrete Berechnung des Dienstleistungsbedarfs nach § 11 Abs. 2 KapVO. Diese erfordere keine exakte Zuordnung der Studentenzahlen und Lehrleistungen eines jeweiligen Fachsemester des nicht zugeordneten Studiengangs, sondern eröffne die Möglichkeit, bei der Berechnung auf die voraussichtlichen Zulassungszahlen und/oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen abzustellen. Dies bedeute jedoch nicht, dass Dienstleistungen jeweils nur für die Studierenden der hiernach zugrunde gelegten Zulassungsjahre erbracht würden. § 11 Abs. 2 KapVO gestatte dem Verordnungsgeber der Zulassungszahl neben dieser Zahl ergänzend die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen, und gebe ihm so die Möglichkeit, die prognostisch ermittelte Studienanfängerzahl im Hinblick auf die in die Zukunft hinein fortwirkenden Folgen der Vergangenheit nach oben oder nach unten zu korrigieren. Eröffneten § 11 Abs. 1 und 2 KapVO somit auf einer verbreiteten Berechnungsgrundlage eine „variable“ Berechnung des Dienstleistungsbedarfs, der im Berechnungszeitraum in dem nicht zugeordneten Studiengang für die Studenten aller Fachsemester erbracht werde, müsse die Berechnung auch den besonderen Verhältnissen bei der Überleitung eines Diplomstudiengangs in einen Bachelorstudiengang gerecht werden. Denn auch die noch im Studium befindlichen Studierenden des auslaufenden Diplomstudiengangs belasteten die Lehrinheit mit Ausbildungsverpflichtungen. Für den Übergangszeitraum beider Studiengänge könne dies nichts anderes bedeuten, als dass beide auch nach §§ 11 Abs. 1 und 2 KapVO zu berücksichtigen seien. Die Vorklinik erbringe zugunsten des Diplomstudiengangs Biochemie/Molekularbiologie sowie zugunsten des neuen Bachelorstudiengangs Molecular Life Sciences ganz erhebliche Exportleistungen. Diese betrügen im Studienjahr 2007/2008 25,4952 SWS. Dieser Wert liege umstellungsbedingt höher als früher, was sich aber für einen Übergangszeitraum organisatorisch nicht vermeiden lasse. Die Kapazitätsbemessung müsse diesen Export daher berücksichtigen. Die Außerachtlassung dieses Exports würde zu einer rein fiktiven Kapazitätsmehrung führen, für die faktisch kein Lehrangebot zur Verfügung stehe. Derartige Fiktionen mögen bei unbesetzten Stellen im Rahmen des Stellenprinzips hinzunehmen sein, nicht aber dann, wenn notwendiger und zulässiger Dienstleistungsexport anfalle.

Die Einwendungen der Antragsgegnerin gegen die Nichtberücksichtigung des Dienstleistungsbedarfs für den Diplomstudiengang Biochemie-Molekularbiologie und die teilweise Nichtberücksichtigung des Dienstleistungsbedarfs für den Studiengang Molecular Life

Sciences durch das Verwaltungsgericht führen nicht dazu, dass für den Lehrexport in die Lehrereinheit Biochemie/Molekularbiologie ein höherer Wert anzusetzen ist, als der vom Verwaltungsgericht in seine Berechnung eingestellte Wert. Der Senat ist der Auffassung, dass der von der Antragsgegnerin im Kapazitätsbericht für die Berechnung der Aufnahmekapazität in der Lehrereinheit Vorklinische Medizin für den Berechnungszeitraum Wintersemester 2007/2008 angesetzte Wert für den Dienstleistungsbedarf, auf dem die vom Verordnungsgeber beschlossene Festsetzung der Zulassungszahl beruht, nicht auf der Grundlage der Angaben der Antragsgegnerin im Verwaltungsstreitverfahren zu den tatsächlich erbrachten Lehrleistungen der Vorklinik durch einen sachnäheren Wert ersetzt werden kann.

Der Kapazitätsbericht hat offenbar allein den Dienstleistungsbedarf des auslaufenden Diplomstudiengangs Biochemie-Molekularbiologie berechnet. Zu Recht hat der Kapazitätsbericht für den neuen Studiengang Molecular Life Sciences keinen zusätzlichen Dienstleistungsbedarf berücksichtigt.

Nach § 11 Abs. 1 KapVO sind als Dienstleistungen einer Lehrereinheit nur die Lehrveranstaltungsstunden zu berücksichtigen, die die Lehrereinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. Damit wird dem Kapazitätserschöpfungsgebot Rechnung getragen, wonach Zulassungszahlen so festzusetzen sind, dass die erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird. Eine Verpflichtung zu Dienstleistungen setzt danach eine rechtlich verbindliche Regelung voraus, um feststellen zu können, welche Lehrveranstaltungsstunden als Dienstleistungen für einen nicht zugeordneten Studiengang zu erbringen sind. Dies ist hinsichtlich des Studiengangs Molecular Life Sciences, für den ein Curricularnormwert bisher vom Normgeber nicht verordnet und auch nicht gemäß § 13 Abs. 3 KapVO festgelegt wurde, nicht möglich. Zwar hat das Präsidium der Universität Hamburg am 28. September 2006 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften und der Medizinischen Fakultät beschlossenen fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Molecular Life Sciences gemäß § 108 Abs. 1 HmbHG genehmigt, in dem u. a. der Studienaufbau und die Lehrinhalte festgelegt wurden (vgl. Amtl. Anz. 2006, S. 2729 f.). Aber dem Kapazitätsbericht der Antragsgegnerin für die Berechnung der Aufnahmekapazität in dem Studiengang Molecular Life Sciences für den Berechnungszeitraum Wintersemester 2007/2008 (S. 276) ist zu entnehmen, dass allein für den Bachelorstudiengang ein Curricularnormwert von 4,859 erforderlich ist (ohne dass

der von der Lehreinheit Vorklinische Medizin zu erbringende Curricularanteil ausgewiesen wird); die Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Behörde für Wissenschaft und Forschung und der Universität Hamburg sieht nach dem Kapazitätsbericht demgegenüber einen Curricularnormwert von 3,7 vor. Im Hinblick hierauf erscheint es offen, welcher Curricularnormwert der Universität Hamburg letztlich für diesen neuen Studiengang vom Verordnungsgeber zugestanden wird und mit welchem Curricularanteil die Lehreinheit Vorklinische Medizin in Anspruch genommen werden muss. Eine sachgerechte Abschätzung zur Korrektur der Kapazitätsberechnung der Antragsgegnerin ist darum zurzeit nicht möglich. Damit muss es bei dem vom Kapazitätsbericht angesetzten Lehrexport für die Lehreinheit Biochemie/Molekularbiologie verbleiben.

4. Das Vorbringen der Antragsgegnerin, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass die in der ZZVO 2007/2008 festgesetzte Kapazität im klinischen Abschnitt nur bei 260 Plätzen im Wintersemester und 60 Plätzen im Sommersemester liege, weshalb nur Teilstudienplätze hätten zugesprochen werden dürfen, trifft nicht zu.

Das Verwaltungsgericht hat in seiner angefochtenen Entscheidung ausgeführt (BA S. 37), dass ein klinischer Engpass nicht vorliege. Es könnten schon nach der Berechnung im Kapazitätsbericht bei einer Aufnahme von 306 Studenten in das 1. Klinische Semester unter Berücksichtigung der endgültigen Misserfolgsquote bei der Ärztlichen Vorprüfung von 3, 88% und des vorklinischen Schwundes 420 Studenten im 1. Fachsemester zugelassen werden.

Sachliche Fehler enthalten diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht. Der Kapazitätsbericht schlägt für den Berechnungszeitraum Wintersemester 2007/2008 und Sommersemester 2008 aufgrund der ermittelten Kapazität eine Aufnahme von 306 Studenten in das erste Klinische Fachsemester vor. Dieser Vorschlag ist durch die Verordnungen über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 jeweils vom 6. August 2007 (HmbGVBl. 2007 S. 249, 258) umgesetzt worden, indem die Zahl der Studienanfänger im Klinisch-praktischen Teil des Studiums der Medizin für das Wintersemester 2007/2008 auf 260 und für das Sommersemester 2008 auf 66 festgesetzt wurde. Nach der Berechnung im Kapazitätsbericht (S. 31) führt eine Eingangsgröße von 306 Studenten in das 1. Klinische Semester zu einer

Zulassungszahl von 420 Studienanfängern im Jahr. Da das Verwaltungsgericht eine Aufnahmekapazität von 420 Studienplätzen errechnet hat, brauchte es sich bei der Verteilung der noch nicht besetzten Studienplätze nicht auf eine Vergabe von Teilstudienplätzen zu beschränken.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 2 VwGO und §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Korth

Jahnke

Niemeyer



Ausgefertigt

G. Jahnke

Urkundenleiter der Geschäftsstelle
des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts

